

wurde²⁶⁷, sowie über den Bericht, der von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 986 (1995) vorgelegt wurde²⁶⁸,

, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenständen von 180 Tagen über die Durchführung der in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) getroffenen Regelungen Bericht zu erstatten;

5. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) *an*, Anträge auf Vertragsabschluß, die gemäß dieser Resolution eingereicht werden, rasch zu bearbeiten, sobald der Generalsekretär den neuen von der Regierung Iraks vorgelegten Plan bewilligt hat, der eine gerechte Verteilung garantiert und auch eine Beschreibung der Güter enthält, die mit Hilfe der Einnahmen angekauft werden sollen, die durch den mit dieser Re-

Auf seiner 3792. Sitzung am 21. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

Resolution 1115 (1997)
vom 21. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,